

Gebührensatzung

über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Roetgen vom 11.12.1996 (zuletzt geändert durch 23. Änderungssatzung vom 07.12.2022)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4, 6, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Roetgen vom 01.04.2008, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende 23. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Roetgen beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für das gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Roetgen vom 16.04.2008 durchzuführende Einsammeln und Befördern von Abfällen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Schuldner der Gebühr sind die Grundstückseigentümer und die dinglich Berechtigten.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Abfallbehälter, Gebührenhöhe

- (1) Die Gemeinde stellt durch die RegioEntsorgung AÖR die in Abs. 2 bezeichneten Abfallbehälter zur Verfügung.
- (2) Die Benutzungsgebühr (Jahresgebühr) wird nachfolgend festgesetzt:

Restabfallbehälter:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | 60 L mit 2-wöchentlicher Entleerung
inkl. bis zu 2 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf | 147,72 € |
| 2.2 | 60 L mit 4-wöchentlicher Entleerung
inkl. bis zu 2 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf | 101,88 € |

2.3	80 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	190,92 €
2.4	80 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	129,72 €
2.5	120 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 2 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	277,32 €
2.6	240 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 3 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	545,88 €

Container:

2.7	770 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.642,92 €
2.8	770 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.082,76 €
2.9	1.100 L mit 2-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	2.331,36 €
2.10	1.100 L mit 4-wöchentlicher Entleerung inkl. bis zu 4 x 3 m ³ Sperrgut bei Abfuhr auf Abruf	1.531,20 €

Biotonne:

	120 L mit 2-wöchentlicher Entleerung	48,00 €
(3)	Nachlass bei Eigenkompostierung je Restabfallbehälter Die Nachlässe für Eigenkompostierung je Restabfallbehälter können auf Antrag auch durch Nachweis von Eigenkompostierung von Benutzern der Biotonne in Anspruch genommen werden.	15,00 €
(4)	Sperrgutabfuhrungen können per Sperrgutkarte/Email/ telefonisch (Abfallkalender) bei der RegioEntsorgung AöR beantragt werden. Abfuhrungen die über die Freimengen hinausgehen, werden von der Gemeinde Roetgen mit einer Gebühr in Höhe von in Rechnung gestellt.	59,00 €
(5)	Restabfallsack (erhältlich bei der Gemeinde Roetgen)	5,40 €
(6)	Grünabfall-Laubsack (erhältlich bei der Gemeinde Roetgen)	1,80 €
(7)	Gebührenpflichtige Entsorgung über einen Grünschnittcontainer (Parkplatz Kuhberg; Termine Abfallkalender)	
	7.1 Kofferraumladung	3,00 €
	7.2 PKW-Anhängerladung	7,50 €

- (8) Gebühr für Aufstellen, Abholen und Tausch von Restabfallbehältern je Vorgang 15,00 €
Im Falle einer vergeblichen Anfahrt wird diese Gebühr ebenfalls erhoben.

Ausgenommen:

Die Erstausrüstung eines neu anzuschließenden Grundstückes, einer Änderungen bedingt durch einen Eigentumswechsel, der Ersatz nicht schuldhaft beschädigter Behälter und bei Diebstahl.

Die gleichzeitige Änderung mehrerer Behälter gilt als ein Vorgang. Die Gemeinde Roetgen behält sich in begründeten Einzelfällen vor, abweichende Entscheidungen zu treffen.

- (9) Alle sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Abfallgebührensatzung aufgeführt sind (Sonderleistungen), werden nach tatsächlichem Aufwand errechnet.
- (10) Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird die volle Gebühr für denjenigen Monat erhoben, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht begann.
- (2) Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats, an dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
Die Gebühr ermäßigt sich entsprechend der restlichen Monate des Erhebungszeitraumes. Die eventuell zu viel gezahlte Gebühr wird erstattet.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach Abs. 2 schuldhaft versäumt, haftet er für die Nutzungsgebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeindeverwaltung anfällt, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5
Inkrafttreten

Diese 23. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.